Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 24.10.2017
Dezernat V	Amt Amt 51	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0309/17**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	01.11.2017 09.11.2017	nicht öffentlich öffentlich

Thema:

Information zur Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA beim Unterhaltsvorschuss

Das Amt 51 hat am 13.10.2017 eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im DKUDUVG in Höhe von 2.380.000 EUR in 2017 beantragt und am 17.10.2017 genehmigt bekommen.

Von diesen Mehraufwendungen werden 880.000 EUR (einschließlich kleinerer Risiken) in 2017 zahlungswirksam. Weitere 1.500.000 EUR werden zwar in 2017 verursacht, aber erst in 2018 zahlungswirksam.

Die Mehraufwendungen in 2017 in Höhe von 880.000 EUR sind nicht durch Mehrerträge gedeckt. Für das HHJ 2017 muss auf der Basis der aktuellen Ertragslage mit Mindererträgen von rd. 100.000 EUR gerechnet werden. Zum Teil verschieben sich die Erträge in das kommende Haushaltsjahr.

Mit I0125/17 war ein überplanmäßiger Aufwand im DK UVG bereits angekündigt worden. Der aktuell prognostizierte Aufwand weicht vom seinerzeit prognostizierten Aufwand ab.

Die erste Prognose zu den Folgen der Reform des Unterhaltsvorschusses war im Frühjahr vor Inkrafttreten des Gesetzes auf der Basis des Status Quo der Leistungsgewährung erstellt worden. Hierzu wurde, wie in I0125/17 dargestellt, die Hilfedichte Unterhaltsvorschuss in den jeweiligen Alterskohorten als Basis für die Prognose genutzt.

Nach der Hauptphase der Antragstellung vom 01.06. bis 30.06.2017 wurde deutlich, dass erheblich mehr Anträge auf Unterhaltsvorschuss gestellt wurden, als erwartet worden war. Die Berichterstattung über die Reform des Unterhaltsvorschusses hat dazu geführt, dass Anspruchsberechtigte auf die Leistung aufmerksam geworden sind. Diese Magnetwirkung der Berichterstattung wird auch in anderen Kommunen beobachtet. Sie war quantitativ nicht seriös prognostizierbar.

Die 1.500.000 EUR begründen sich durch Rückerstattungsansprüche durch das Jobcenter an die Landeshauptstadt Magdeburg für Leistungsberechtigte nach SGB II. Derzeit werden durch das Jobcenter für das Haushaltsjahr 2017 Unterhaltsleistungen an die Leistungsberechtigten nach SGB II ausgezahlt, die aber gemäß Vorrang des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Jugendamt zu tragen wären.

Wegen der Überschreitung der Genehmigungswertgrenze des Oberbürgermeisters gemäß Hauptsatzung wäre in diesem Fall regulär eine Beschlussfassung per Drucksache über den entstehenden überplanmäßigen Gesamt-Aufwands-/Auszahlungsbedarf durch den Stadtrat notwendig gewesen. Da der Mehrbedarf erst im September nach der ersten Analyse der Antragssituation hinreichend genau ermittelt werden konnte und für eine reguläre Beratungsfolge keine ausreichende Zeit verblieb, wurde in Absprache mit dem FB 02 der Antrag auf eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA gestellt. Die dafür zusätzlich beantragten Mittel wurden bereits im DKUDUVG am 18.10.2017 gemäß der vereinbarten Deckungsquellen zur Verfügung gestellt.

Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Genehmigung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 105 Abs. 1 KVG LSA wurden bzw. werden am 01.11.2017 und am 01.12.2017 sowie im Januar 2018 umgesetzt.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 880.000 EUR erfolgt aus Minderaufwendungen (Zinsen) in der PKST 71000000, im SK 55171000 in Höhe von 300.000 EUR und im SK 55171100 in Höhe von 580.000 EUR.

Weitere, im HHJ 2017 entstehende Mehraufwendungen in Höhe von ca. 1,5 Mio. EUR aufgrund von Rückerstattungsansprüchen an das Jobcenter, werden nach abschließender Prüfung durch das Jugendamt erst im HHJ 2018 zahlungswirksam. Für diese Mehraufwendungen wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 eine Rückstellung gebildet. Die Deckung der Rückstellung erfolgt durch Erträge aus der anteiligen Auflösung der Rückstellung „Instandhaltung Hochwasserschäden 2013“ (Rückstellungsnr. 139).

Borris